

**1. Nachtragssatzung
vom 16.12.2014
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler
(Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 11.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 und 5 erhalten folgende Fassung:

Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	3,5 v.H. des Spieleinsatzes
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat	35 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	3,5 v.H. des Spieleinsatzes
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat	25 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben je angefangenen Kalendermonat 300 Euro

§ 2

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Festsetzung und Fälligkeit

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Eschweiler eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätename, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben ent-

halten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung der Abt. Steuern und Abgaben auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträger übermittelt werden.

§ 3

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2014

Bertram
Bürgermeister